

Bezirksregierung Arnsberg



Genehmigungsbescheid

G 0001/25

Az.: 900-0461149-0010/AAG-0002

vom 31.03.2025

für die Firma

Lönne Umweltdienste GmbH

Bertramstr. 9

59557 Lippstadt

zur wesentlichen Änderung der
chemisch-physikalisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage

am Standort in 59557 Lippstadt, Bertramstr. 9, Gemarkung Lippstadt,
Flur 43, Flurstücke 187, 238 und 240



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0001/25

Az.: 900-0461149-0010/AAG-0002

vom 31.03.2025

Auf Antrag der

Firma

Lönne Umweltdienste GmbH

Bertramstr. 9

59557 Lippstadt

vom 08.01.2025, eingegangen in Papierform am 13.01.2025, zuletzt ergänzt am 10.03.2025, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BlmSchG**)

für die wesentliche Änderung der chemisch-physikalisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage (CPB-Anlage)

am Standort in 59557 Lippstadt, Bertramstr. 9, Gemarkung Lippstadt, Flur 43, Flurstücke 187, 238 und 240

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Genehmigungsumfang

- Änderungsumfang
- eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen
- Ausgangszustandsbericht (AZB)

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines
2. Betriebsbeschränkungen
3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme
4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärm-schutz
5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
6. Nebenbestimmungen zu Gerüchen
7. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
8. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
9. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht
10. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
11. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht
12. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB
13. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens
14. Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens
15. Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers
16. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

IV. Allgemeine Hinweise

V. Antragsunterlagen

VI. Begründung

Antragshintergrund

Antragseingang und Antragsgegenstand

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Zuständigkeit

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Vorprüfung nach UVPG

Behördenbeteiligungen

Genehmigungsvoraussetzungen

VII. Kostenentscheidung

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

X. Rechtsbehelfsbelehrung zur Kostenentscheidung

Anhänge:

Anlage 1 - Abfallannahmekatalog

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb einer Photoionisationsanlage des Herstellers Neutralox Umwelttechnik GmbH (oder vergleichbar) mit einem Volumenstrom von 3.000 m³/h zur Reinigung der gefassten Abluft aus den BE 1 bis 4, bestehend aus folgenden Komponenten:
 - Vorfilter zur Reinigung von Staubpartikeln
 - UV-Einheit
 - Katalysator
 - Ventilator
 - Schaltschrank
2. Ableitung der Abluft der Photoionisationsanlage über einen freistehenden Schornstein mit einem Durchmesser von 0,35 m und einer Höhe von 20 m über Grund an der westlichen Fassade (Schmalseite) der Halle 2 (Quelle Q7).
3. Stilllegung und Abbruch des Biofilters.

Die Nebenbestimmungen unter Nr. 4.1 des Genehmigungsbescheides vom 14.12.2020 in der berichtigten Fassung vom 12.01.2021 mit Az.: 900-0461149-0010/AAG-0001 werden folglich ersatzlos gestrichen.

4. Errichtung und Betrieb von zwei Schlammstammelbehältern/Rührwerksbehältern O 10 und O 11 mit je einem Rührwerk, einer kontinuierlichen Füllstandmessung, die zusätzlich als Überfüllsicherung dient, und einem Füllvolumen von je 35 m³ anstelle der genehmigten Tanks G 22 und G 23 mit einem Füllvolumen von je 29 m³ sowie Anschluss an das bestehende Abluftsystem, das die Abluft der neuen Photoionisationsanlage zuführt.
5. Errichtung und Betrieb einer Kammerfilterpresse in der Betriebseinheit 1 mit einem Volumen von 1800 Litern und mit einer Durchsatzleistung von 20 m³/h.
6. Errichtung und Betrieb einer Kalkmilchansetzstation zur Herstellung von 20%iger Kalkmilch in der Halle 2, bestehend aus
 - einem Kalksilo mit einem Fassungsvermögen von 40 m³ mit Füllstandmessung
 - einem Rührwerkstank mit einem Fassungsvermögen von 6 m³
 - einem Staubfilter mit einer Filterfläche von 22 m²
7. Änderung des Chemikalienlagers durch die Verlagerung der Gefahrstoffregale von der Halle 2 in die Halle 1 sowie durch die neuen Anlagenkomponenten für die Kalklagerung und die Kalkmilchansetzstation.
8. Erweiterung der Lagerflächen für vier flüssigkeitsdichte, mit Planen abgedeckte Mulden zur Lagerung von Feststoffen mit je 21,5 m³ Fassungsvermögen auf einer asphaltierten Fläche, die an den Ölabscheider unter der Halle 1 angeschlossen ist, in der Betriebseinheit 3.

9. Erweiterung des Annahmekataloges der Betriebseinheit 1 um die Abfallschlüsselnummer
19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
10. Geringfügige Änderung der örtlichen Lage des BHKW 02 (s. Nachtrag zur Baugenehmigung).

Kapazität der Anlage

Eine Erhöhung der bisher genehmigten maximalen Gesamtlagerkapazität von 350 t für nicht gefährliche Abfälle und von 160 t für gefährliche Abfälle sowie der maximalen Durchsatzkapazitäten der CP-Anlage von 280 t/d ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Betriebszeiten der CPB-Anlage

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (werktags in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Der wesentliche Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport, die Be- und Entladetätigkeiten sowie der innerbetriebliche Transportverkehr auf dem Anlagengrundstück erfolgt werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der CPB-Anlage insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

BE 1: Chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in der Halle 2, bestehend aus:

- Annahmebereich mit Rotationssieb OKO-RoSi, E1-2000
- 3 Annahmebecken je 12 m³ (E1-E3)
- 2 doppelwandige Pumpensümpfe mit je 1 m³
- 6 OKO-select Tanks mit je 29 m³ (G10-G13, G20-G21)
- 2 Schlamm-sammelbehälter O 10 und O 11 mit je einem Rührwerk und einem Füllvolumen von je 35 m³
- 1 Abwassersammeltank (E0) mit 39 m³
- 1 Behandlungsanlage (kombinierte Ölabscheide und Flotationsanlage), OKO aquaclean 4000E (K1)
- 2 Tanks zur Behandlung von Altölen mit 29 m³ (T10, T11)
- 2 Klarwassertanks mit je 40 m³ (M10, M11)
- Chemikalienlager (9 LLDPE-Behälter mit je 1.000 l, 1 LLDPE-Behälter mit 300 l) inklusive Auffangwannen
- Kammerfilterpresse mit einer Durchsatzleistung von 20 m³/h
- Kalkmilchansetzstation (Kalksilo mit 40 m³, Rührwerkstank mit 6 m³, Staubfilter)
- Abluftbehandlung mittels Photoionisierungsanlage zur Reinigung der gefassten Abluft aus den BE 1 bis 4
- Labor

BE 2: Behandlung von Fettabscheiderinhalten in der Halle 2, bestehend aus:

- 1 Annahmebecken mit einer Kapazität von 10 m³ (E4)
- 1 St Mazerator E7-2200
- 1 doppelwandiger Pumpensumpf mit 1 m³

- 1 mobile Auffangwanne aus Edelstahl zur Aufnahme von festen Bestandteilen aus dem Tankkraftwagen
- 4 OKO-select Tanks mit je 29 m³ (G30-G33)
- 1 OKO aquaclean 4000E (K2)
- 1 Weißwassertank (M20) mit 40 m³
- 1 Fettspeicher (O20) mit 40 m³

BE 3: Aufstellflächen

- Aufstellfläche für die Container und Entwässerungscontainer in der Halle 2 einschließlich einem doppelwandigen Pumpensumpf 1 (1 m³)
- Lagerfläche für 4 Feststoffmulden im Außenbereich auf asphaltierter Fläche

BE 4: Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in der Halle 2, bestehend aus:

- 3 Boxen (E5-E7) zur Lagerung von festen Abfällen in Gebinden
- 1 doppelwandiger Pumpensumpf 5 (1 m³)

BE 5: Anaerobe Behandlung, bestehend aus:

- Fermenter B01 (nutzbares Volumen 600 m³) mit Rückhalteeinrichtung B01a
- Pumpenraum/Steuerung (Technik-Stahlcontainer TC01)
- 2 Blockheizkraftwerke aufgestellt in Stahlcontainern (BHKW01 und BHKW02), Feuerungswärmeleistung von 2 x 150 KW
- Gasaufbereitung (GTE01) und Aktivkohlefilter (AKF01)
- Not-Fackel BF01

BE 6: Behandlung von Kanalräumgut und Straßenkehrriecht, bestehend aus:

- 2 Schrägbecken unterhalb einer Überdachung
- Aufstellfläche für Entwässerungscontainer unterhalb einer Überdachung

Nebeneinrichtungen:

- Labor
- Steuerungswarte zur Bedienung und Überwachung der Anlage
- Fahrzeugwaage
- Büro/ Verwaltungsgebäude
- Umkleidebereich
- Aufenthaltsraum
- Waschplatz für Fahrzeuge
- Eigenverbrauchstankstelle
- Chemikalienlager Halle 1 mit 11 IBC je 1 m³ und ein Chemikalienfass mit 0,3 m³

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW für

die Errichtung des Schornsteins

wird mit eingeschlossen.

Eignungsfeststellungen

Ebenfalls werden die nachfolgend aufgeführten Eignungsfeststellungen nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) eingeschlossen:

- Änderung des Chemikalienlagers

Das Chemikalienlager besteht im Wesentlichen aus folgenden AwSV-relevanten Einrichtungen:

Lageranlage Chemikalienlager: Dosierbehälter

- 9 Dosierbehälter mit einem Volumen von je 1 m³
- 1 Dosierbehälter mit einem Volumen von max. 0,3 m³
- Bauaufsichtlich zugelassene Auffangwannen aus Polyethylen (z.B. Z-40.22-408 oder ähnlich)
- Dosierleitungen aus Polyethylen oder PVC
- Ableitflächen mit Gefälle in Richtung Auffangraum Halle 2

Lageranlage Chemikalienlager: Chemikalienlager Halle 1

- Gleiche Chemikalien wie in Dosierbehältern: Anlagenvolumen max. 11,3 m³ in 1 m³ bzw. 0,3 m³-Gebinden auf zugelassenen Auffangwannen

Lageranlage Chemikalienlager: Chemikalienlager FHM

- Anlagenvolumen max. 2 m³ in 1 m³- Gebinden (IBC) auf zugelassenen Auffangwannen (ST-Floc 26105 LCX, WGK 1)

Lageranlage Chemikalienlager: Ansetzbehälter Kalkmilch (Calciumhydroxid)

- Anlagenvolumen 6 m³, WGK 1, Rückhaltung über FDE-Beton (Auffangwanne Halle 2)

Lageranlage Chemikalienlager: Kalk-Silo

- Calciumhydroxid, Anlagenvolumen 40 m³, WGK 1, Rückhaltung über FDE-Beton (Auffangwanne Halle 2)

Die Eignungsfeststellung für die Änderung des Chemikalienlagers wird gemäß § 63 WHG unter den unter Nr. III.10.1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

- Lagerfläche für vier Feststoffmulden

Die Lageranlage Feststoffmulden besteht im Wesentlichen aus folgenden AwSV-relevanten Einrichtungen:

- Vier abgeplante, flüssigkeitsdichte Mulden zur Lagerung von Feststoffen mit je 21,5 m³ Fassungsvermögen auf einer asphaltierten Fläche, die an einen Ölabscheider angeschlossen ist.

Die Eignungsfeststellung für die Änderung des Chemikalienlagers wird gemäß § 63 WHG unter den unter Nr. III.10.2 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Es handelt sich um den Ausgangszustandsbericht vom 20.04.2020, Projekt-Nr.: P 219084, der IFUA-Projekt-GmbH, Bielefeld.

Aufgrund der genehmigten Änderung ist keine Fortschreibung dieses Berichtes erforderlich. Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 14.12.2020 mit Az.: 900-0461149-0010/AAG-0001
in der berichtigten Fassung vom 12.01.2021

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 09.02.2023 mit Az.: 900-0461149-0010/AAA-0001
und
vom 15.11.2023 mit Az.: 900-0461149-0010/AAA-0002

Hinweis:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden in diesen Bescheid Festsetzungen aus bestehenden Genehmigungen übernommen (z.B. Betriebsbeschränkungen, Abfallannahmekatalog, etc.).

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahmen ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebsbeschränkungen

- 2.1 Die Gesamtanlage darf werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben werden.
- 2.2. Die anaerobe Behandlungsanlage mit den beiden Blockheizkraftwerken (BHKW) und die Abluftbehandlungsanlage dürfen kontinuierlich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr an 7 Tagen in der Woche (Montag bis Sonntag) betrieben werden.
- 2.3. In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen darf kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport von Betriebsstoffen und Abfällen, keine Be- und Entladetätigkeiten sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr erfolgen.
- 2.4 In besonders begründeten Einzelfällen (z.B. Ölunfällen, Havarie und sonstige Schadensfälle) sind Fahrbewegungen und Entladevorgänge auch während der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zulässig.

2.5 Beschränkungen für die Durchsatz- und Lagerkapazitäten der Anlage

maximale Durchsatzkapazitäten bei der Behandlung				
	Betriebs-einheiten	Kapazitäten je Betriebs-einheit	Summe der Kapazitäten	Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
gefährliche Abfälle	BE 1	280 t/d	280 t/d	8.8.1.1
nicht gefährliche Abfälle	BE 1 und 2			8.8.2.1
gefährliche Abfälle	BE 3	40 t/d	40 t/d	8.11.2.1
nicht gefährliche Abfälle	BE 3	40 t/d	60 t/d	8.11.2.4
	BE 6	20 t/d		
nicht gefährliche Abfälle	BE 5	49 t/d	49 t/d	8.6.2.2
maximale Gesamtlagerkapazitäten				
	Betriebs-einheiten	Kapazitäten je Betriebs-einheit	Summe der Kapazitäten	Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
gefährliche Abfälle	BE 3	100 t	160 t	8.12.1.1
	BE 4	60 t		
nicht gefährliche Abfälle	BE 3	200 t	350 t	8.12.2
	BE 4	150 t		

2.6 Annahmegrenzwerte der Betriebseinheit 1 (BE 1)

Eingangsparameter	Annahmegrenzwert
pH-Wert	> 3 und < 12
Flammpunkt	> 60 ° C
Temperatur	<= 30 ° C
Ammonium	< 200 mg/l *
Nitrit	< 10 mg/l *
Sulfid	< 10 mg/l *
Mineralölgehalt	< 25 %
Fettgehalt	< 25 %

* Damit wird sichergestellt, dass keine Abfälle angenommen werden, die Ammonium, Nitrit und Sulfid in einer höheren Konzentration enthalten als die Grenzwerte für die Indirekteinleitung nach Anhang 27 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) bezüglich der örtlichen Abwasserbeseitigungssatzung der Stadtentwässerung Lippstadt AöR zum Einleiten in die Kanalisation vorgeben.

3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme

3. Abfallannahmekatalog:

Es dürfen nur die in Anlage 1 aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) unter Berücksichtigung der genannten Betriebseinheiten (BE) und der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten zeitweilige Lagerung (L) und Behandlung (B) angenommen, zeitweilig gelagert und behandelt werden.

Hinweise:

Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Die Annahme und Behandlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist ausgeschlossen, wenn damit gegen Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG verstoßen wird. Sonstige landesrechtliche Regelungen, wie z.B. Andienungs- und Überlassungspflichten sind bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen zu beachten.

4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

- 4.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive der durch den innerbetrieblichen Transportverkehr und den Lieferverkehr verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe – gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

Immissionsorte:		Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IP 1	Westernkötter Str. 136, Südfassade, 1. OG	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 2	Nordstraße 57, Nordostfassade, 1. OG	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 3	Bökenförder Warte 3, Nordfassade, 1. OG	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 4	Auf dem Kalke 27, Westfassade, 1. OG	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 5	Bertramstraße 6, Südfassade, 1. OG	70 dB(A)	70 dB(A)
IP 6	Bertramstraße 2,	70 dB(A)	70 dB(A)

Immissionsorte:		Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
	Südfassade, 1. OG		
IP 7	Bertramstraße 16, Ostfassade, 1. OG	70 dB(A)	70 dB(A)

Dieses ist beim Standort der Anlage der Firma Lönne Umweltdienste GmbH, Bertramstraße 9, in Lippstadt, dann der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort tagsüber um mindestens 10 dB (A) und nachts um mindestens 6 dB (A) unterschreitet.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für den Immissionsaufpunkt Westernkötter Straße 136 (IP 1)

- an Werktagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

- 4.2 Das Immissionsschutz-Gutachten der Sachverständigen für Immissionsschutz Normec uppenkamp GmbH vom 13.02.2024, Nr. I03116423, ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen (z. B.

Betriebszeiten, Betriebsvorgänge, Einsatzzeiten von Maschinen und Aggregaten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten, Schallschutzmaßnahmen etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

Insbesondere sind folgende schallmindernde Maßnahmen umzusetzen:

- Zur Vermeidung von Luftschallabstrahlungen im tieffrequenten Bereich über den Abgaskamin der beiden BHKW sind ein Absorptionsschalldämpfer und ein Resonanzschalldämpfer in der Abgasführung einzubauen. Die Schalldämpfer sind auf den Motor und dessen Zündfrequenz abzustimmen.
- Die Kulissenschalldämpfer der Lüftungsöffnungen sind in Abhängigkeit der Leitungsführung so auszulegen, dass tieffrequente Energieanteile gemindert werden.
- Das BHKW-Aggregat ist innerhalb des Aufstellungsraumes schalltechnisch entkoppelt zu errichten.

- 4.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 4.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit eine unabhängige geeignete Messstelle zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte

- 5.1 Die gereinigte Abluft der Abluftbehandlungsanlage an der Quelle Q7 ist über den Schornstein so über Dach senkrecht nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht wird.

Dies ist nach der vorliegenden Schornsteinhöhenberechnung des Ingenieurbüros Normec uppenkamp GmbH vom 05.12.2024, Projekt-Nr.: 116096324, gewährleistet, wenn die Höhe des Schornsteins (Durchmesser: 0,35 m, Betriebsvolumenstrom: 3000 m³/h) mindestens 20 m über Grund beträgt.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

Hinweis:

Die Schornsteinhöhenberechnung des Ingenieurbüros Normec uppenkamp GmbH vom 05.12.2024, Projekt-Nr.: 116096324, ist Teil des Genehmigungsantrages und entsprechend umzusetzen.

- 5.2 Die Emissionen im gereinigten Abgas der Abluftbehandlungsanlage dürfen an der Quelle Q7 eine Massenkonzentrationen von 45 mg/m³ organischer Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C), nicht überschreiten (s. Nr. 5.4.8.10h ABA-VwV).
- 5.3 Die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas des Kalksilos dürfen an der Quelle Q8 eine Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten.
- 5.4 Um ein Überfüllen zu verhindern, ist das Kalksilo mit Füllstand- und Begrenzungseinrichtungen auszustatten, die bei Erreichen der maximal zulässigen Füllhöhe selbsttätig unterbrechen.
- 5.5 Die Staubfilter sind regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen. Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o.g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.
- 5.6 Die in der Entstaubungsanlage abgeschiedenen Stäube sind beim Entleeren der Entstaubungsanlage in geschlossene Behälter abzuführen.
- 5.7 Die Stäube sind der Wiederverwertung zuzuführen oder – soweit eine Wiederverwertung nicht möglich ist – ordnungsgemäß zu beseitigen.

Emissionsmessungen und Durchführung

- 5.8 Die unter den Nr.5.2 genannten Emissionen organischer Stoffe, angegeben als Gesamt-C, sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von **einem halben Jahr** durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten des Betreibers feststellen zu lassen. (s. ABA-VwV Nr. 5.4.8.10h)
- 5.9 Auf begründeten Antrag hin können die unter Nr. 5.8 geforderten wiederkehrenden Messungen für den entsprechenden Parameter jeweils nach Ablauf von **einem Jahr** erfolgen. (s. ABA-VwV Nr. 5.4.8.10h)

Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 einzureichen.

Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) der jeweiligen Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Für die Berechnung sind die Einzelmesswerte (Halbstundenmesswerte) zuzüglich der Messunsicherheit aus den letzten 2, oder wenn vorhanden, 3 Emissionsmessungen heranzuziehen.

Hinweis:

Die Anzahl der zugrundeliegenden Emissionsmessungen entspricht der Anzahl der Messtage.

- 5.10 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird (Nr. 5.3.1 TA Luft 2021).

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze ist in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2021 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probenahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 5.11 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen ist mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen. (s. 5.3.2.2 TA Luft)

- 5.12 Für den Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Emissionsbegrenzung nach Nr. 5.2 sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen beträgt jeweils eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. (Nr. 5.3.2.2 TA Luft 2021)

Die nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstellen können der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz-Stellen) entnommen werden.

Erstellung der Messberichte und Bewertung der Messungen

- 5.13 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 5.8 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 12 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de). (Nr. 5.3.2.4 TA Luft 2021)

- 5.14 Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht für Emissionsmessungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. (Nr. 5.3.2.4 TA Luft 2021)

Hinweis:

Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

- 5.15 Die Emissionsbegrenzung nach der Nebenbestimmung in Nr. 5.2 wird dann sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgesetzte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 3 TA Luft).

Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

- 5.16 Die im Freien aufgestellten Mulden der Betriebseinheit 3 müssen flüssigkeitsdicht und z. B. durch Planen verschlossen sein. Sie dürfen ausschließlich auf einer asphaltierten Fläche aufgestellt werden.
- 5.17 Die Tore der Halle 2 sind geschlossen zu halten und dürfen ausschließlich zur Annahme und Abgabe von Abfällen geöffnet werden.
- 5.18 Die Verkehrs- und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen und Instand zu halten.
- 5.19 Die Verkehrsflächen sind mittels selbstaufnehmender Kehrmaschine oder sonstiger geeigneter Einrichtungen von Verschmutzungen bei Bedarf zu reinigen. Treten besondere Verschmutzungen auf, ist mit deren Beseitigung sofort zu beginnen.
Sollte die Reinigung durch z. B. witterungsbedingte Einflüsse wie Schnee/Eis nicht möglich sein, ist dies im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- 5.20 Die Fläche unterhalb der Kammerfilterpresse, auf die der Filterkuchen fällt, ist regelmäßig zu reinigen, so dass Verschmutzungen nicht in die Halle getragen werden.
- 5.21 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen von angrenzenden anlagenfremden Fahrwegen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagengeländes vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Abrollstrecken, Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
- 5.22 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverun-

reinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren. In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

- 5.23 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

6. Nebenbestimmungen zu Gerüchen

- 6.1 Im Reingas der Abluftbehandlungsanlage dürfen bei jedem Betriebszustand die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen die Emissionskonzentration von 500 Geruchseinheiten pro m³ [GE/m³] nicht überschreiten. Der Geruch des Rohgases darf reingasseitig nicht wahrnehmbar sein.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52- ist das Reingas durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Hinweis:

Die Geruchsimmissionsprognose des Ingenieurbüros Normec uppenkamp GmbH vom 06.12.2024, Nr. I07117623-2, ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

7. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 7.1 Die Flurstücke 187, 238 und 240, Flur 43, Gemarkung Lippstadt, sind zu vereinigen (4 BauO NRW).

- 7.2 Spätestens zum Baubeginn ist der Stadt Lippstadt ein Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss (68 (1) BauO NRW). Der Nachweis kann auch in digitaler Form (PDF-A) an carsten.leder@stadt-lippstadt.de eingereicht werden.
- 7.3 Mit der Anzeige zur Fertigstellung ist der Stadt Lippstadt eine Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend des geprüften Standsicherheitsnachweises errichtet wurde (84 Abs. 4 BauO NRW).
- 7.4 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lippstadt - Fachdienst Bauordnung/Denkmalschutz - für die erforderliche Bauzustandsbesichtigung eine Woche vorher anzuzeigen.

Die abschließende Besichtigung zur Fertigstellung ist mit dem Bauaufsichtsamt und der Feuerwehr durchzuführen.

8. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 8.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept (Projekt-Nr. 2400132) vom 19.12.2024 des Herrn B. Eng. Dieter Stammer ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin beschriebenen Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.
- 8.2 Im beschriebenen Feuerweherschlüsseldepot (FSD) zur Brandmeldeanlage (Brandschutzkonzept, Punkt 4.1) sind zwei komplette Schlüsselsätze (Generalschlüssel) zu hinterlegen. Weiter sind die Technischen Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen im Kreis Soest an die Empfangszentrale der Kreisleitstelle Soest zu beachten und einzuhalten.
- 8.3 Es ist die Benennung eines Brandschutzbeauftragten in Verbindung mit der Erstellung einer Brandschutzordnung Teil C gem. DIN 14096 aufgrund der Lagerung und Bearbeitung besonderer Gefahrstoffe zwingend erforderlich.
- 8.4 Der zuständigen Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich mit der Örtlichkeit und den brandschutztechnischen Anlagen vertraut zu machen.
- 8.5 Bei der abschließenden Besichtigung zur Fertigstellung ist die Feuerwehr der Stadt Lippstadt zu beteiligen (s. Nebenbestimmung Nr. 7.4).

9. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

- 9.1 Festsetzung der maximalen Mengen an gefährlichen Stoffen bzw. Abfällen gemäß Anhang I der 12. BImSchV für den Betrieb der Abfallbehandlungs- und Abfallageranlage:

Betriebs- einheiten	maximal zulässige Mengen an gefährlichen Stoffen gemäß Anhang I der 12. BImSchV	
BE 1	P5c	29.000 kg
	E2	41.000 kg
BE 2	keine störfallrelevanten Abfälle vorhanden	
BE 3	E2	89.000 kg
BE 4	P5c	60.000 kg
	E2	60.000 kg
BE 5	P2	240 kg
BE 6	keine störfallrelevanten Abfälle vorhanden	

10. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

10.1 Nebenbestimmungen zur Eignungsfeststellung des Chemikalienlagers

- 10.1.1 Die Befüll- und Entleerungsvorgänge der Dosierbehälter dürfen nur unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 10.1.2 Mechanische oder chemische Beschädigungen der Ableitflächen/Rinne sind unverzüglich und durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beheben.
- 10.1.3 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen zur wesentlichen Änderung einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle, welche im Gutachten zur Eignungsfeststellung nach § 63 vom 18.06.2024 (Berichtsnr.: G24050006) des AwSV-Sachverständigen Elmar Wulf aufgeführt sind, sind zu beachten und einzuhalten.
- 10.1.4 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel in dem o.g. Anlagenbereich aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.
- 10.1.5 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen (z.B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Kennzeichen etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 10.1.6 Die Auffangräume/-wannen der Anlage sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 10.1.7 IBC und Dosierbehälter sind regelmäßig von unterwiesenem Personal auf Leckagen und Beschädigungen zu kontrollieren. Beschädigte, verformte oder undichte IBC dürfen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht mehr eingesetzt werden.

- 10.1.8 Außerhalb der Produktionshallen dürfen nur gereinigte und restentleerte Gebinde abgestellt werden. Die Ausläufe der Gebinde müssen mit Fass-Stopfen verschlossen sein.

Hinweise:

1. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 vor Inbetriebnahme, wiederkehrend und bei Stilllegung sind zu beachten und einzuhalten.

Die Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 AwSV darf nicht von demselben Sachverständigen durchgeführt werden, der das Gutachten im Rahmen der Eignungsfeststellung gemäß § 41 (2) AwSV erstellt hat.

2. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen, § 43 Abs. 3 AwSV.
3. Gemäß § 44 Abs. 1 AwSV hat der Betreiber zu jeder AwSV-Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal gem. § 44 Abs. 3 AwSV jederzeit zugänglich sein.
4. Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der unter Hinweis 3 genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
5. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 AwSV unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV – gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 AwSV unverzüglich anzuzeigen.
6. Auf die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV wird hingewiesen. Die entsprechenden Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
7. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.

8. Auf die Fachbetriebspflicht bei der Errichtung von Dichtflächen z.B. nach DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (unabhängig von der Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV) wird hingewiesen.
9. Bei der Herstellung der Ableitflächen sind insbesondere die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe DWA-A 779 und 786 zu beachten und einzuhalten.

10.2 Nebenbestimmungen zur Eignungsfeststellung der Lagerfläche für Feststoffmulden

- 10.2.1 Mechanische, chemische oder witterungsbedingte Beschädigungen der Lagerflächen sind unverzüglich und fachgerecht zu beheben.
- 10.2.2 Bei der Einleitung der anfallenden Abwässer aus der Oberflächenentwässerung in den Abwasserkanal sind die Einleitwerte der örtlichen Entwässerungssatzung einzuhalten.
- 10.2.3 Die Asphaltflächen sind regelmäßig und vor jeder Neubelegung, mindestens jedoch einmal im Monat, visuell auf Undichtheiten oder Beschädigungen zu prüfen. Festgestellte Mängel (z.B. Risse, defekte Fugen) sind unverzüglich zu beheben.

Hinweise:

1. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen, § 43 Abs. 3 AwSV.
2. Gemäß § 44 Abs. 1 AwSV hat der Betreiber zu jeder AwSV-Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal gem. § 44 Abs. 3 AwSV jederzeit zugänglich sein.
3. Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der unter Hinweis 2 genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
4. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.

10.3 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 10.3.1 Die Auffangräume der Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.

- 10.3.2 Die technischen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Überfüllsicherungen) sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.
- 10.3.3 Die Dichtheit der Anlagen ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln sind diese umgehend zu beheben.
- 10.3.4 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand von Behältern, oberirdischen Rohrleitungen, Armaturen etc. vorzusehen.
- 10.3.5 Alle Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt sind, sind mit Angabe des Mediums und der entsprechenden Durchflussrichtung zu kennzeichnen.
- 10.3.6 Der Zustand der Auffangwanne und der Ableitflächen in Halle 2 sind jährlich per Sichtkontrolle zu überprüfen. Festgestellte Mängel (z.B. Risse, defekte Fugen), sind von einem Fachbetrieb sowie mit geeigneten Materialien unverzüglich zu beheben. Die Durchführung der Kontrollen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 10.3.7 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen für Bau und Betrieb der AwSV-Anlagen, welche im Gutachten vom 07.01.2020 des AwSV-Sachverständigen Ingo Materna sowie im Gutachten „zur wesentlichen Änderung einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle“ vom 27.02.2024 des AwSV-Sachverständigen Elmar Wulf aufgeführt sind, sind zu beachten und einzuhalten.
- 10.3.8 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzeptes für die „Nutzungsänderung Halle 2 und anaerobe Behandlungsstufe“ (Projekt-Nr.: 8099-2021) der WF-Ingenieurgesellschaft sowie des Brandschutzkonzeptes „Zur wesentlichen Änderung einer genehmigten Chemisch-Physikalisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage“ (Projekt-Nr. 2400132) der HPC AG sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 10.3.9 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, auf Dichtheit der Anlagen (u.a. Risse in Auffangräumen, Flankenablösungen von Fugen) und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen. Bei festgestellten erheblichen Mängeln sind diese unverzüglich zu beheben. Die Prüfungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 10.3.10 Die Entladevorgänge dürfen nur unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 10.3.11 Unterhalb von Pumpen, die gemäß TRwS 780 als nicht dauerhaft dicht eingestuft sind, sind ausreichend bemessene Tropfwannen zur Aufnahme von Tropfverlusten anzubringen.

- 10.3.12 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen (z.B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Kennzeichen etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 10.3.13 Einwandige Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen der WGK 2 und 3 sind, sofern sie nicht innerhalb eines Auffangraumes verlaufen, entsprechend der TRWS 780-1 bzw. TRWS 780-2 auszuführen.
- 10.3.14 Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn sie in Schutzrohren verlegt, als Saugleitungen ausgebildet oder einen gleichwertigen technischen Aufbau besitzen. Bestehende unterirdische Rohrleitungen müssen den Anforderungen der TRWS 789 entsprechen.
- 10.3.15 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen, durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist. Ggf. sind entsprechende Leckerkennungssysteme in Abstimmung mit dem AwSV- Sachverständigen einzubauen.

Hinweise:

1. Die Prüfpflichten, insbesondere vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen, gem. § 46 Abs. 2 AwSV i.V.m. Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten.
2. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
3. Die Dichtheit der AwSV-Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren.
4. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
 - zu den eingesetzten Stoffen,
 - zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
 - zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
 - zur Löschwasserrückhaltung und
 - zur Standsicherheit.

Die Anlagendokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus hat der Betreiber zu jeder Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.

5. Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der zuvor genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
6. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - unverzüglich anzuzeigen.
7. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
8. Auf die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV wird hingewiesen.
9. Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.
11. **Nebenbestimmungen zum Wasserrecht**
- 11.1 Die Lagerfläche für die vier Feststoffmulden im Außenbereich (BE 3) sind regelmäßig zu reinigen (z.B. mit den betriebseigenen Reinigungsmaschinen).
12. **Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB**
- 12.1 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:
 - mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
 - Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.
13. **Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens**
- 13.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52 – Bodenschutz zu informieren.

Hinweis zum Bodenschutz:

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 – Bodenschutz mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

(Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW)

14. Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens

- 14.1 Bis spätestens zum 31.07.2026 ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz – unaufgefordert ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen sowie der Hallenböden
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen.

Hinweise:

1. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.
2. Ich behalte mir vor, in Abhängigkeit von den Analysenergebnissen aus der Grundwasserüberwachung oder Angaben im Sachstandsbericht Bodenuntersuchungen zu fordern.

15. Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers

- 15.1 Die Grundwassermessstellen GWM 1, GWM 2 (Anstrom) und GWM 5 und GWM 6 (Abstrom) müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich sein und funktionsfähig erhalten werden.

- 15.2 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM 1 und GWM 2 (Anstrom) sowie GWM 5 und GWM 6 (Abstrom) neben den Vor-Ort-Parametern auf die folgenden Stoffe zu untersuchen:

- Gesamtstickstoff, gebunden (TNb)
- Ammonium und Ammonium-Stickstoff
- Nitrat und Nitrat-Stickstoff
- Nitrit und Nitrit-Stickstoff
- Chlorid
- Nichtionische Tenside (BIAS)
- Organischer Stickstoff (DON, berechnet)
- Kohlenwasserstoffe C10-C22

- Kohlenwasserstoffe C10-C40

Die Parameter sind methodisch analog zum Ausgangszustandsbericht zu analysieren. Abweichungen von den verwendeten Analysenverfahren sind mit dem Dezernat 52 – Bodenschutz abzustimmen.

- 15.3 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände der Beobachtungsbrunnen bezogen auf NHN zu ermitteln. Abweichungen vom im AZB vorgelegten Grundwassergleichenplan sind zu erläutern.
- 15.4 Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg als oberer Bodenschutzbehörde unaufgefordert bis spätestens zum 31.07.2026 zu übermitteln.

Hinweis:

Ich behalte mir vor, in Abhängigkeit von den Analysenergebnissen einen kürzeren Beprobungssturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

16. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 16.1 Die Änderungen an den vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten sind in die, im Betrieb, vorliegende Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz mit einzubeziehen.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 55, Arbeitsschutz - auf Verlangen vorzulegen.

- 16.2 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen. Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.
- 16.3 Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen.
- 16.4 Das Explosionsschutzdokument zur Betriebseinheit 5 ist auf dem letzten Stand zu halten und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel, des Betriebes oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

Hinweise:

1. Der Arbeitgeber / Genehmigungsinhaber muss sich je nach Art der Tätigkeit (z.B. Austausch/Wartung von Filtern) vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten (§ 8 ArbSchG).
2. Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Auf die „ASR A2.1 - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, betreten von Gefahrenbereichen“ wird hingewiesen.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel gekennzeichnet - zugrunde:

Ordner 1

1. Verzeichnis der Unterlagen	4 Blatt
2. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäft- und Betriebsgeheimnissen	1 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
4. Antragsformular, Formular 1, Blatt 1-6	6 Blatt
5. Zertifikat nach ISO 14001:2015	1 Blatt
6. Kurzbeschreibung	2 Blatt
7. Umfang der einzelnen Änderungen und Erläuterungen	4 Blatt
8. Art des Genehmigungsverfahrens gemäß BImSchG	1 Blatt
9. Amtliche Basiskarte NRW	2 Blatt
10. Topographische Karte	3 Blatt
11. Lageplan, M 1 : 250	1 Blatt
12. Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 308 „Bertramstraße“ der Stadt Lippstadt	1 Blatt
13. Baugenehmigung	1 Blatt
14. Anschreiben des FB Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Lippstadt vom 26.01.2022	1 Blatt
15. Lage des BHKW 02	1 Blatt
16. Bauantragsunterlagen Schornstein	14 Blatt
17. Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros HPC AG, Soest, vom 19.12.2024, Projekt-Nr.: 2400132	30 Blatt
18. Behandlungsverfahren und Technische Einrichtungen	19 Blatt
19. Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	1 Blatt
20. Maßnahmen zur Anlagensicherheit	1 Blatt
21. Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen	3 Blatt
22. Abwasser	3 Blatt
23. Maßnahmen zur Abfallvermeidung	1 Blatt
24. Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und sonstige Emissionen/Immissionen und Gefahren	5 Blatt
25. Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2 Blatt
26. Apparateliste	5 Blatt
27. Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser	1 Blatt
28. Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1 Blatt
29. Blockfließbild Betriebseinheiten 1- 4	1 Blatt
30. Blockfließbild Betriebseinheit 6	1 Blatt
31. Maschinenaufstellungspläne Betriebseinheiten 1-4	5 Blatt
32. Maschinenaufstellungspläne Betriebseinheiten 5	1 Blatt
33. Maschinenaufstellungspläne Betriebseinheiten 6	1 Blatt
34. Maschinenaufstellungsplan Photoionisierungsanlage	1 Blatt
35. Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Normec uppenkamp GmbH 13.02.2024, Projekt-Nr.: 103116423	

mit Ergänzung vom 09.12.2024	66 Blatt
36. Schornsteinhöhenberechnung des Ingenieurbüros Normec uppenkamp GmbH vom 05.12.2024, Projet-Nr.: 116096324	62 Blatt
37. Geruchsprognose Ingenieurbüros Normec uppenkamp GmbH vom 06.12.2024, Projet-Nr.: 107117623-2	107 Blatt
38. Gutachten gemäß § 42 AwSV des Ingenieurbüros HPC AG, Soest, vom 27.02.2024, Projekt-Nr.: 2304021	31 Blatt

Ordner 2

39. Formulare 2 bis 8.4	85 Blatt
40. Angaben bei IED-Anlagen	9 Blatt
41. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht des Ingenieurbüros HPC AG, Niederlassung Kassel, vom 16.02.2024, Projekt-Nr.: 2304021/BE24-3-012	11 Blatt
42. Anwendbarkeit der 12.BImSchV	30 Blatt
43. Explosionsschutzdokument der INBUREX Consulting vom 13.09.2024, Projekt-Nr.: Ex/16062/21	64 Blatt
44. Angaben zum Wasserrecht - Betriebliche Situation - Wasserrechtlicher Änderungsbescheid gem. § 58 WHG vom 21.0.12024	6 Blatt
45. Sicherheitsdatenblätter	123 Blatt
46. Angaben zur Sicherheitsleistung	1 Blatt
47. Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung	1 Blatt
48. Erklärungen zum Arbeitsschutz	3 Blatt
49. Kostenübernahmeerklärung	1 Blatt
50. Übereinstimmungserklärung bei digitaler Ausfertigung des Antrags	1 Blatt
51. Herstellerbescheinigung Siloabluftfilter für die Entstaubung	1 Blatt
52. Herstellererklärung Photoionisierungsanlage zur Abluftbehandlung	2 Blatt
53. Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1 Blatt

VI. Begründung

Antragshintergrund

Die Antragstellerin betreibt in 59557 Lippstadt, Bertramstraße 9, eine Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (CPB-Anlage) mit einer Durchsatzkapazität von 280 t/h.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb in der Vergangenheit eine Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich war und erteilt wurde.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 08.01.2025 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll der bisher betriebene Biofilter durch eine Photoionisationsanlage ersetzt und die

bisher festgesetzten Grenzwerte an die TA Luft und die ABA-VwV angepasst werden. Des Weiteren umfasst der Antrag die Errichtung und den Betrieb von zwei Schlamm-sammelbehältern, eine Kammerfilterpresse und eine Kalkmilchansetzstation, die Erweiterung des Annahmekataloges, die Änderung des Chemikalienlagers und der örtlichen Lage des BHKW 02 sowie die Aufstellung von vier Mulden zur Lagerung von Feststoffen.

Einstufung 4. BlmSchV / Verfahrensart

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.8.1.1 (Verfahrensart G, E) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV) genannten Anlagen

zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Darüber hinaus gehören zu der Anlage Nebenanlagen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären.

Diese Nebenanlagen gehören zu den Nr. 8.8.2.1 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV genannten

Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.1 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.12.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr,

zu den unter Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr und

zu den unter Nr. 8.6.2.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV genannten

Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1a) der 4. BlmSchV wird das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, nach § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) durchgeführt.

Somit ist für die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der chemisch-physikalisch-biologischen Behandlungsanlage ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des BlmSchG durchzuführen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BlmSchG nicht zu besorgen sind, da

- durch das beantragte Vorhaben keine Änderung der genehmigten Durchsatz- und Lagerkapazitäten oder Betriebszeiten der Gesamtanlage erfolgt,
- die zulässigen Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit deutlich unterschritten werden,
- die Gesamtzusatzbelastung durch Gerüche das Irrelevanzkriterium einhält,
- die Abluftreinigung verbessert wird,

- keine zusätzlichen Abfallarten anfallen,
- sich die genehmigte Abfallmenge nicht erhöht,
- die Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes grundsätzlich eingehalten werden
- für die Einleitung des Abwassers aus der Betriebseinheit 1 und 2 eine Indirekteinleitergenehmigung vorliegt,
- das Gewerbegebiet „Am Wasserturm“ durch Bebauungen und Versiegelungen keine besondere Bedeutung für Vegetation, Biotope, Wild- und Nutztiere aufweist.

(Nähere Details ergeben sich auch unter dem Punkt Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen).

Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr.8.5 Spalte 1 (X) und 8.6.1 Spalte 1 (X) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - genannten Anlagen (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation von gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 100 t oder mehr je Tag).

Für die bestehende Gesamt-Anlage an dem Standort Bertramstr.9, in 59557 Lippstadt, wurde von der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt-Managementberatung mbH, eine Umweltverträglichkeitsprüfung vom 10.12.2019 im Rahmen der Genehmigung vom 14.12.2020 in der berichtigten Fassung vom 12. Januar 2021 mit Az.: 900-0461149-0010/AAG-0001 vorgelegt.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Mit der beantragten Änderung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Durchsatz- und Lagerkapazität der Anlage verbunden und die genehmigten Betriebszeiten bleiben unverändert.

Durch die Änderungen an den Anlagen werden keine zusätzlichen Abfallarten anfallen und sich nicht die genehmigte Abfallmenge erhöhen.
Die Entsorgung der Abfälle erfolgt analog der bereits bestehenden Entsorgungswege.

Das vorliegende Geräuschgutachten hat zu dem Ergebnis geführt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit deutlich unterschritten werden.

Nach der vorgelegten Prognose sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche durch die (Gesamt-) Anlage aufgrund der Einhaltung des Irrelevanzkriteriums nicht zu erwarten.

Durch die zusätzliche Errichtung und Inbetriebnahme einer Photoionisationsanlage ist davon auszugehen, dass zukünftig die aktuellen Grenzwerte der TA Luft bzw. der ABA-VwV für Gesamt-C und die Geruchseinheiten von 500 GE/m³ unterschritten werden können.

Nach dem vorliegenden AwSV-Gutachten werden die Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen bzw. Empfehlungen für die gegenständlichen AwSV-Anlagen grundsätzlich eingehalten.

Durch die beantragten Änderungen erfolgt nur punktuell und kleinflächig eine zusätzliche Neuversiegelung, so dass die Beeinträchtigung auf den Boden sehr gering ist.

Für die Einleitung des Abwassers aus der Betriebseinheit 1 und 2 liegt eine Indirekteinleitergenehmigung vor, die die Vorgaben des Anhangs der 27 der Abwasserverordnung sowie des Durchführungsbeschlusses der EU vom 10.08.2018 zur besten verfügbaren Technik (BVT) für Abfallbehandlungsanlagen berücksichtigt.

Durch die geplanten Änderungen erfolgen keine Veränderungen der Niederschlagsentwässerung.

Da die CPB-Anlage die relevanten Mengenschwellen der 12. BImSchV unterschreitet, stellt sie keinen Störfallbetrieb dar. Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen findet nicht statt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde am 28.01.2025 gemäß § 5 Absatz 2 UVPG im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Lippstadt als
 - Planungsbehörde vom 17.02.2025,
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 17.02.2025,
 - Brandschutzdienststelle vom 17.02.2025,
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 19.02.2025,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 12.02.2025,
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 23.01.2025,
 - Dezernat 54 - Abwasser vom 20.02.2025,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 12.02.2025,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Belange des Immissionsschutzes und des Abfallrechts geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit haben den Antrag zur Kenntnis genommen.

Die Antragsunterlagen wurden aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Bedenken bestehen nicht, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise wurden festgesetzt.

Planungsrecht

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lippstadt vom 08.07.2023 ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im Bebauungsplan Nr. 308, Bezeichnung: „Bertramstraße“ der Gemeinde Lippstadt, rechtskräftig seit dem 08.01.2020, ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als eingeschränktes GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Sicherheitsleistung Abfallrecht

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall einer Insolvenz das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist. Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht.

Von der Antragstellerin wurde bereits eine Sicherheitsleistung in Höhe von 65.712,00 € im Zusammenhang mit der Genehmigung vom 14.12.2020 in der berichtigten Fassung vom 12. Januar 2021 in Form einer Bürgschaft hinterlegt. Da mit dem Vorhaben keine Erhöhung der Lagerkapazität verbunden ist und keine neuen Abfälle hinzukommen, ist die bestehende Sicherheitsleistung ausreichend. Die angesetzten Preise in der Sicherheitsleistung für die Entsorgung von Abfällen entsprechen im Wesentlichen den aktuellen Entsorgungspreisen in Abfallbehandlungsanlagen.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.1, 5.3 und 5.5 genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt „Abfallbehandlung“ vom August 2018

Für dieses BVT-Merkblatt existieren bereits Schlussfolgerungen vom 10.08.2018.

Lärm/Erschütterungen

Die Geräuschimmissionen sind durch eine ergänzende Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose Nr. 103116423 vom 13.02.2024 des Ingenieurbüros Normec uppenkampamp GmbH gutachterlich prognostiziert worden. Die Ergebnisse zeigen, dass im Vergleich zur ursprünglichen Schallimmissionsprognose keine Änderungen der Beurteilungspegel durch die beantragten Änderungen zu erwarten sind. Die entsprechend der aktuellen Planung geänderte Gesamtanlage unterschreitet weiterhin die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tags um mindestens 23 dB und nachts um 10 dB. Die gutachtliche Prognose ist plausibel und nachvollziehbar. Sie entspricht den Anforderungen der TA Lärm.

Die gemäß der TA Lärm einzuhaltenden Immissionsrichtwerte sowie die relevanten Immissionsaufpunkte wurden durch eine Nebenbestimmung festgeschrieben. Die Geräuschimmissionen sind nur auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu ermitteln, da durch den beantragten Anlagenbetrieb schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen und -immissionen im Sinne der TA Lärm nicht zu erwarten sind.

Luft

Zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o. g. TA Luft, der ABA-VwV sowie den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes die erforderlichen Emissionsbegrenzungen festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Die Anforderungen des Genehmigungsbescheides in der berichtigten Fassung vom 12.01.2021 in Bezug auf die Einhaltung der Parameter Gesamtkohlenstoffkonzentration und Geruchseinheiten (Nebenbestimmung 4.1.3 Genehmigungsbescheid Az. 900-0461149-0010/AAG-001) waren bisher deutlich höher als diese in der TA Luft vom 18.08.2021 als rechtliches Regelwerk für Immissionen aus Luftschadstoffen von genehmigungsbedürftigen Anlagen gefordert wird.

Das Vorhaben umfasst den Austausch des in der Vergangenheit betriebenen Biofilters gegen eine Photoionisierungsanlage. Gleichzeitig wird die Anpassung der Grenzwerte auf das Niveau der TA Luft bzw. der ABA-VwV beantragt. Nach Abschnitt B der ABA-VwV gelten für Anlagen nach Nr. 8.8. des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Anforderungen des Abschnitts C Nr. 5.4.8.10h. Da nach dem beantragten Abfallannahmekatalog auch wasserbasierte flüssige Abfälle angenommen, in der CPB-Anlage behandelt und

in dem gleichen Abluftstrom wie die behandelten Fette und Öle über die Quelle 7 abgeführt werden, sind die nach Nr. 5.4.8.10h ABA-VwV als konkretisierende Vorschrift festgelegten Grenzwerte für Gesamt-C von 20 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff, und bei Massenströmen unter 0,5 kg/h (hier: 0,127 kg/h) von 45 mg/m³ anzuwenden. Der Hersteller der Photoionisierungsanlage, die Neutralox Umwelttechnik GmbH, hat die Einhaltung der vorgenannten Grenzwerte bestätigt.

Außerdem wurden entsprechend Nr. 5.4.8.10h ABA-VwV wiederkehrende Messungen halbjährlich anstatt wie bisher alle drei Jahre durch entsprechende Nebenbestimmungen festgeschrieben.

Entsprechend der TA Luft wurden die Geruchseinheiten von 300 GE/m³ auf 500 GE/m³ angepasst.

Zur Ermittlung der erforderlichen Schornsteinhöhe für die Quelle 7 wurde vom Ingenieurbüro Normec uppenkamp GmbH eine Berechnung gemäß TA Luft Nr. 5.5.2.1 bis 5.5.2.3, Nr. 2.1 Anhang 7 und Nr. 3.2 des Merkblattes SHB 2023 vom 05.12.2024 mit Projekt-Nr.: 116096324 vorgelegt. Die Schornsteinhöhenberechnung ist plausibel und nachvollziehbar. Sie entspricht den Anforderungen der TA Luft. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Laut Antragsunterlagen erhöhen sich die Mengen von gefährlichen Abfällen geringfügig, jedoch werden die Mengenschwellen gem. Anhang I der 12. BImSchV aber weiterhin nicht überschritten. Beim o.g. Betrieb handelt es sich daher nicht um einen Betriebsbereich gem. 12. BImSchV.

AwSV / Löschwasserrückhaltung

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht.

Das Chemikalienlager sowie die Lagerung von Abfällen in Feststoffmulden in der Betriebseinheit 3 stellen jeweils eine LAU-Anlage im Sinne der AwSV dar, für die aufgrund der Gefährdungsstufe D eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG erforderlich ist.

Diese Eignungsfeststellungen wurden seitens der Antragstellerin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beantragt und sind gemäß § 13 BImSchG in der immissionschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

Das Antragsvorhaben wurde durch eine gutachterliche Stellungnahme des Dipl.-Ing. Elmar Wulf der Sachverständigenorganisation SVO vom 18.06.2024 (Berichtsnr.: G24050006) hinsichtlich seiner wasserrechtlichen Eignung geprüft und unter den genannten Auflagen als geeignet und genehmigungsfähig erachtet.

Die den Antragsunterlagen beigefügten Unterlagen und Ergänzungen weisen nach, dass gegen die Erteilung einer Eignungsfeststellung keine Bedenken bestehen, wenn die aufgeführten Bemerkungen, Hinweise und Auflagen beachtet und eingehalten werden.

Aufgrund der Lagermengen ist eine Löschwasserrückhaltung gemäß LÖRüRL notwendig. Die Anforderungen der LÖRüRL werden erfüllt.

Die Anlagen BE1- BE4 entwässern in die Auffangwanne der Halle 2. Die Auffangwanne besitzt ein Rückhaltevolumen von ca. 985 m³ und ist somit ausreichend dimensioniert, um die berechnete Löschwassermenge im Brandfall (auslaufende Tankvolumina 634 m³ + Löschwasserrückhaltung 192 m³= 826 m³) aufnehmen zu können.

Die Abfälle der Betriebseinheiten 3 und 4 sowie innerhalb der Annahmedocks E1-E4 (BE 1 und 2) müssen hierbei nicht berücksichtigt werden, da es sich um Feststoffe handelt.

Die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV sowie die Anforderungen an die Rückhaltung gemäß § 18 AwSV werden erfüllt. Die Funktionsfähigkeit des Systems wird durch Prüfung vor Inbetriebnahme durch AwSV-Sachverständige sichergestellt.

Es ist somit davon auszugehen, dass keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft sowie keine schädlichen Verunreinigungen der Gewässer und des Bodens oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen sind.

Die Eignung der Lagerfläche für die Feststoffmulden und des Chemikalienlagers wurde gemäß § 63 WHG festgestellt und diesbezüglich entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise formuliert.

Abwasser

Für die Abwasserwirtschaft war von den beantragten Änderungen nur die Beantragung von Flächen zur Zwischenlagerung von stichfesten Schlämmen in dichten und abgeplanten Containern relevant. Nebenbestimmungen wurden aufgenommen.

Abfall

Die abfallrechtlichen Belange wurden im Rahmen des Genehmigungsantrages geprüft. Entsprechende Nebenbestimmungen dazu und zur Betriebsführung wurden bereits in der Vergangenheit formuliert, die im Wesentlichen die Festlegung der Verantwortlichkeiten und die Dokumentation des Anlagenbetriebes zum Inhalt haben.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall ist, musste bereits in der Vergangenheit gemäß § 10 Abs.1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung dient.

Der notwendige AZB (Berichtsdatum 20.04.2020, Projekt-Nr.: P 219084, der IFUA-Projekt-GmbH, Bielefeld) wurde vorgelegt. Die Liste zur Prüfung auf relevante gefährliche Stoffe wurde mit diesem Antrag aktualisiert und mit den Antragsunterlagen (insbesondere Unterlagen zur AwSV) von dem Dezernat 52, Bodenschutz, der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Nach der vorliegenden Stellungnahme ist mit der beantragten Änderung der vorliegende AZB bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage nicht fortzuschreiben.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Angaben enthalten zu

Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung (Nr. 1) sowie Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (Nr. 3b) sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (Nr. 3c). Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz wurden in diesem Zusammenhang formuliert.

Im Rahmen dieses Genehmigungsantrags wird die Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe über die bereits bestehenden AwSV-Anforderungen, das Grundwassermonitoring und die Vorlage eines Sachstandsberichtes (als systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos) als ausreichend angesehen.

Die Überwachung auf die neu hinzu gekommen relevanten gefährlichen Stoffe wird über die Parameter der bisher schon festgesetzten Überwachung (Kohlenwasserstoffe, Pufferkapazität und pH-Wert) bereits abgedeckt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 1.000.000,00 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 4.250,00 €
zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Für die eingeschlossenen Eignungsfeststellungen nach § 63 Absatz 1 Satz 1 und 2 WHG beträgt der Gebührenrahmen nach Tarifstelle 4.3.1.18 der AVerwGebO NRW 200 bis 5.000 €.

Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit dem Antrag verbundene Änderung Ihrer Anlage dürfte eine mittlere Bedeutung haben.

Deshalb wären für die eingeschlossenen Eignungsfeststellungen zusammen 2.500 € zu erheben.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Lippstadt gemäß Tarifstelle 3.1.4.2.3 mit 13 Tausendstel der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 €.

Herstellungssumme	50.000,00 €
auf volle 500 € aufgerundet	50.000,00 €
13 Tausendstel d. Herstellungssumme, mind. 50 €	650,00 €
Gebühr	650,00 €

Die höchste Gebühr ergibt sich somit aus Tarifstelle 4.6.1.1.2.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 4.6.1.1.4 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im unteren Rahmen bzgl. der Änderung des Betriebes. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte eher durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem unteren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1.460,00 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 5.710,00 €.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1Nr. 7 um 30 % und damit auf 3.997,00 €.

2. Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand.

$$14,5 \text{ Std.} \times 70,00 \text{ €/h} = \underline{1.015,00 \text{ €}}$$

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

5.012,00 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

5.012,00 €
=====

(in Worten: fünftausendundzwölf Euro)

festgesetzt.

Den o.g. Betrag bitte ich zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen zu überweisen

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.15.1.

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BImSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

ABA-VwV:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20. Januar 2022 (GMBI. S. 78)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

LöRüRL:

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

WHG:

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

LWG:

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)

AbwV:

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasser-Verordnung – AbwV)

OGewV:

Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

ArbSchG:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erheben.

X. Rechtsbehelfsbelehrung - Kostenentscheidung

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

Hinweise:

- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Arnsberg

Im Auftrag

Mertens
(Mertens)



Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>

Anlage 1: Abfallannahmekatalog

Abfall-Schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten					
		zeitweilige Lagerung (L) / Behandlung (B)					
		BE 1	BE 2	BE 3	BE 4	BE 5	BE 6
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	B					
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	B					
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	B					
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	B	B	L, B		B	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung hier: Fettabscheiderinhalte		B	L, B		B	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung hier: Fettabscheiderinhalte		B	L, B		B	
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung hier: Fettabscheiderinhalte		B	L, B		B	
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung hier: Fettabscheiderinhalte		B	L, B		B	
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	B					
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	B					
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	B					
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten				L		
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen			L			
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	B					

Abfall-Schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten					
		zeitweilige Lagerung (L) / Behandlung (B)					
		BE 1	BE 2	BE 3	BE 4	BE 5	BE 6
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	B					
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	B		L, B	L		
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	B					
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemissionen und -lösungen	B					
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	B					
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	B					
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	B					
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	B					
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	B					
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	B					
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	B					
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	B		L, B	L		
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	B					
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/ Wasserabscheidern	B					
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	B					
13 07 01*	Heizöl und Diesel	B					
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	B					
13 08 02*	andere Emulsionen	B					
13 08 99*	Abfälle a.n.g.	B					
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				L		
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle	B					

Abfall-Schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten					
		zeitweilige Lagerung (L) / Behandlung (B)					
		BE 1	BE 2	BE 3	BE 4	BE 5	BE 6
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	B					
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen				L		
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B		L, B			
19 06 06	Gärrückstände/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen					B	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	B					B
19 08 02	Sandfangrückstände	B		L, B			B
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheiden, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten		B	L, B		B	
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheiden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	B					
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	B					
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	B		L, B			B
19 08 99	Abfälle a. n. g.	B		L, B			
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	B					
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	B					
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle <u>hier:</u> Fettabscheiderinhalte aus dem Gastronomiebereich		B	L, B		B	
20 01 25	Speiseöle und -fette		B	L, B		B	
20 03 03	Straßenkehrsicht			L			B
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung			L			B

Eingeschränkte Annahme der nachfolgenden Abfallarten mit der Abfallschlüsselnummer und -bezeichnung nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) ausschließlich in bestimmten Anlagenteilen der BE 1 der Abfallbehandlungs- und Abfalllageranlage mit entsprechender Mengenbegrenzung dieser Abfälle:

Abfall-Schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten 1	
		Anlagenteil	Mengenbegrenzung
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	Altöltank T10	29 m³
13 07 01*	Heizöl und Diesel	Altöltank T10	29 m³
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Annahmedock E3	12 m³

Hinweise:

Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Die Annahme und Behandlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist ausgeschlossen, wenn damit gegen Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG verstoßen wird.

Sonstige landesrechtliche Regelungen, wie z. B. Andienungs- und Überlassungspflichten sind bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen zu beachten.